



EINGANG

19. Dez. 2024

Bauverwaltung  
Oberentfelden

6085

BAUHERR

Departement  
Gesundheit und Soziales  
Abteilung Militär und  
Bevölkerungsschutz

**Antrag zur Leistung einer Ersatzabgabe**

Für Bauvorhaben, die vom Bau eines Schutzraumes befreit sind

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss nur die markierten Felder ausfüllen

ZSO:	Aare Region		Verf.-Nr.:	
Objekt-Adresse (Lage):	Plz:	Gemeinde:		
Gerbegasse	5036	Oberentfelden		
Parz.-Nr.:	2697	Beurteilungsgebiet:		
Name/Vorname bzw. Firma:	Bauherrschaft	Projektverfasser/ -in		
	Beat Durrer & Larissa Klein	Leutwyler & Sandmeier AG		
Adresse:	Erlenweg 6	Obere Dorfstrasse 6		
Plz / Ort:	5034 Suhr	5034 Suhr		
Telefon - Nr.:	079 719 19 59	062 842 63 42		
Fax - Nr.:				
E-Mail:	bdurrer@gmail.com	architekt@l-und-s.ch		

**Für Ersatzabgabe massgebende Schutzplätze** (ZSV Art. 70)

\*) = halbe Zimmer werden nicht gerechnet !

Objektart	Einheit	Anzahl	Faktor	SP	Bemerkungen
Wohnhäuser	Zimmer	6	0.67	4.0	2 SP pro 3 Zimmer *)
Spitäler / Alters- und Pflegeheime	Patientenbett		1.00		1 SP pro Patientenbett
<b>Total erforderliche Schutzplätze</b>				<b>4</b>	Bruchteile abrunden
Vorhandene Pflichtschutzplätze des bestehenden Gebäudes				( - )	
Reserve - Schutzplätze aus Objektstrasse	SR-Obj.-Nr.:		( - )		Vers.-Nr.:
Schutzplätze aus bereits bezahlten Ersatzbeiträgen				( - )	Datum: Nr.:
<b>Für Ersatzabgabe massgebende Schutzplätze</b>				<b>4</b>	

Antrag der Bauherrschaft:

Datum:

19.12.24

Unterschrift:

Durrer  
L. Klein

**Verfügung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz**

\_\_\_\_\_ Schutzplätze à SFr. \_\_\_\_\_ (max. 5% der Gebäudekosten) = SFr. \_\_\_\_\_

Aarau, \_\_\_\_\_

**Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz**  
Chef Sektion Koordination Zivilschutz

Michael Wernli

Ersetzt Verfügung Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Das Antragsformular ist 1-fach, zusammen mit folgenden Unterlagen, einzureichen:

- vollständige Baugesuchsakten
- evtl. Kostenberechnung

## Beurteilung der Schutzraumbaupflicht

### A. Ausnahmen von der generellen Schutzraumbaupflicht

(Ohne Auflagen von der Schutzraumbaupflicht befreit)

- 1 Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog der ZSV Art. 70 nicht enthalten
- 2 Auf dem Areal des gleichen Eigentümers hat es genügend vollwertige Schutzplätze
- 3 Bauvorhaben ist in stark gefährdetem Gebiet (ZSV Art. 71, BZG-AG Art. 33, Abs. 3)

### B. Schutzraumbau ist nicht möglich

(Bau eines Schutzraumes nicht möglich, obwohl Schutzraumbaupflicht besteht. Deshalb ist Ersatzabgabe zu leisten)

- 4 mit 5% der Gebäudekosten kann ein TWP 84 - / TWE 94 -Schutzraum nicht erstellt werden (ZSV Art. 70, Abs. 6)
- 5 Ausnahmen gemäss ZSV Art. 71; BZG-AG Art. 33; BZV-AG Art. 28  
Bauvorhaben liegt in:
  - Abs. 1a  stark rutschgefährdetem Gebiet
  - dicht überbautem und stark brandgefährdetem Gebiet
  - Abs. 1b  Gebäude mit weniger als 25 Schutzplätzen
- 6 Bauvorhaben liegt gemäss Gefahrenkarte im Überflutungsgebiet, in welchem keine Schutzraumbauten erstellt werden dürfen
- 7 Einbau eines Schutzraumes ist aus technischen Gründen nicht möglich (z.B. Bauten ohne Kellergeschoss)

### C. Gemeinde, oder Teil einer Gemeinde, mit genügend vollwertigen Schutzplätzen

- 8 Vom Schutzraumbau befreit
- 9

### Bearbeitungsgebühr

Gemäss Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 10. Juni 1991, § 13a, Abs. 4 (Fassung gemäss Verordnung vom 20. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 2019):

CHF ..... (Verrechnung durch Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz direkt an die Bauherrschaft)

### Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**Beilagen :** - vollständige Baugesuchsakten

**Kopie an :** - Gemeinderat  
- Akten AMB

## Meldung Baubeginn

Bitte melden Sie der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz umgehend den Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) per E-Mail an [ambkoordinationzs@ag.ch](mailto:ambkoordinationzs@ag.ch)